

Mensch und Recht

Nr. 139

März
2016

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

SVP-Nationalrat Vogt begreift Funktion von Menschenrechts-Garantien nicht Sollen sich die Schweizer selber vogten?

Das war interessant: Am 14. März 2016 fand im Nationalrat eine Debatte über den Bericht des Bundesrates »40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven« statt.

In deren Verlauf äusserte sich SVP-Nationalrat *Hans-Ueli Vogt*, Zürich, und warf dabei die Frage auf, was »der Umgang mit Fluglärm, die Lösung von Abfallproblemen, die Regelung der Suizidhilfe, die Verjährung von Schadenersatzklagen, In-vitro-Fertilisation« mit Menschenrechten und Grundfreiheiten zu tun hätten. Derartige Fragen und die weiteren, zum Beispiel »ob Asbestopfer auch noch Jahrzehnte später sollen klagen können«, »ob jemand eine Wartefrist einhalten muss, bevor die Krankenkasse eine Geschlechtsumwandlung übernimmt«, »ob jemand Militärpflichtersatz bezahlen muss, obwohl er zuckerkrank ist«, seien politische Fragen. »Und für politische Fragen wollen wir, dass sie in einem politischen – und das heisst in unserem Staat demokratischen – Entscheidprozess entschieden werden.«

Garantie staatsfreier Sphäre

Ein demokratischer Prozess läuft nach den Regeln von Mehrheit und Minderheit ab: am Schluss entscheidet eine Mehrheit. Eine solche Mehrheit hat beispielsweise 399 v. Chr. den Philosophen Sokrates auf fragwürdiger Grundlage mit 361:140 Stimmen zum Tode verurteilt. Wollen wir das?

Menschenrechte und Grundfreiheiten schaffen eine Sphäre, die vor Staatseingriffen schützt. In dieser Sphäre entscheidet keine Mehrheit, sondern nur das betroffene Individuum. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Gesamtheit der Menschen eines Staates diesem überhaupt Herrschaftsbefugnisse einräumt. Die Abmachung lautet: »Bis hierher, und nicht weiter!«

Privatleben, Fluglärm und Abfall

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert die »Achtung vor dem Privat- und Familienleben, der Wohnung und dem Briefverkehr«. Wenn Fluglärm oder gesundheitsschädlicher Abfall das Wohnen zur Hölle und zur Gesund-

heitsgefährdung macht – weil dies eine politische Mehrheit so entschieden hat –, sorgt die Garantie der Menschenrechte in Form eines Urteils aus Strassburg dafür, dass dies geändert werden muss.

Recht auf Klage für Asbestopfer

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht, zivilrechtliche Ansprüche vor ein Gericht zu bringen. Das gilt auch für die Forderung nach Schadenersatz. Wenn sich nun zeigt, – wie dies bei den Asbestopfern der Fall war – dass das Einatmen von Asbestfasern in einem asbestverarbeitenden Betrieb erst Jahrzehnte nach Ablauf der in einem politischen Verfahren festgelegten Verjährungsfrist schwere Krankheitssymptome und Tod bewirkt, verletzt eine zu kurze Verjährungsfrist diese Garantie. Deshalb hat ein Urteil des Strassburger Menschenrechtsgerichtshofes diese Verletzung festgestellt, so dass die Schweiz solches Unrecht beseitigen muss. Das ist doch nur recht und billig, sagt einem nur schon die Vernunft. Sagt sie es Herrn *Vogt* nicht?

Diabetes und Militärdienst

Art. 14 der EMRK schützt vor Diskriminierung im Zusammenhang mit den übrigen EMRK-Grundfreiheiten und Menschenrechten. Weil ein Schweizer, der an Diabetes erkrankt war, als militäruntauglich eingestuft wurde, und weil die Krankheit nicht »schwerwiegend« war, hätte er Militärpflichtersatz bezahlen müssen. Er machte dagegen geltend, er werde damit diskriminiert: Er wäre bereit, Zivildienst zu leisten, doch biete die Schweiz dies nur Menschen an, welche Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern.

Der Menschenrechtsgerichtshof bejahte die Diskriminierung vor allem deshalb, weil durch eine politische Entscheidung das Schweizer Recht keinerlei Rücksicht darauf nahm, dass der Beschwerdeführer im konkreten Fall wegen seiner Krankheit auch nur verhältnismässig wenig verdient. »Strassburg« sorgte für Gerechtigkeit.

Es muss bezweifelt werden, dass *Hans-Ueli Vogt* die von ihm kritisierten Urteile jemals gelesen, geschweige denn verstanden hat. Er mag ein brillanter Zivilrechtler sein; von Menschenrechten hat er so wenig Ahnung wie eine Kuh von der Relativitätstheorie Albert Einsteins. → Seite 2

Zum Geleit

»Trottel«

Darf man einen Politiker als »Trottel« bezeichnen?

Die Frage stellt sich gelegentlich durchaus: Es gibt Politiker, die fallen durch Äusserungen oder Verhalten auf, welche den Gebrauch dieses Wortes durchaus und ernstlich nahelegen.

Seine Herkunft liegt ziemlich im Dunkeln. Das berühmte Grimm'sche Wörterbuch nimmt an, das Wort sei zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus den ostbairisch-österreichischen Alpengebieten kommend in die Schriftsprache gelangt. Dort wurden körperlich missgestaltete Menschen – etwa wegen Wasserkopfs oder Kropfs – so genannt.

Dann aber emanzipierte sich das Wort. Es bezeichnet seither einen geistig unbedeutenden, willensschwachen oder senilen Menschen und dient nicht selten dazu, einen Gegner persönlich zu verunglimpfen, weil man glaubt, Gründe zu haben, diesen so charakterisieren zu müssen.

Die Frage hat auch schon den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg beschäftigt: In seinem Urteil *Oberschlick* gegen Österreich vom 1. Juli 1997 ging es darum, ob der damalige Vorsitzende der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), *Jörg Haider*, von einem Journalisten in einem Artikel als Trottel bezeichnet werden durfte. *Haider* hatte in einer Rede erklärt, alle Soldaten des Zweiten Weltkrieges, auch die deutschen, hätten für Frieden und Freiheit gekämpft; man solle nicht zwischen »bösen« und »guten« unterscheiden.

Im englischen Urteil des Gerichtshofes wurde »Trottel« mit »idiot« übersetzt.

Der Gerichtshof befand, »Trottel« sei zwar polemisch, jedoch kein unbegründeter persönlicher Angriff gewesen, sondern ein objektiv verständlicher Bestandteil einer politischen Diskussion, die von *Haider* selbst ausgelöst worden sei. Eine solche Meinungsäusserung könne übertrieben sein, vor allem wenn eine tatsächliche Grundlage fehle. Dies sei jedoch im konkreten Fall nicht so gewesen.

Man darf es, wenn der Trottel dazu Anlass gibt: Äusserungsfreiheit! ●

Strassburg schützt versteckte Kamera

Dieser offensichtliche Menschenrechts-Ignorant ist der Urheber der SVP-Volksinitiative unter dem vollständig verlogenen Titel »Selbstbestimmungsinitiative«: Würde diese von Volk und Ständen dereinst angenommen, bedeutete dies nichts weniger, als dass alle Schweizer recht eigentlich gevogtet werden: Die Schweiz müsste das EMRK-Sicherheitssystem für Grundfreiheiten und Menschenrechte, verlassen; damit viele dieser eminenten Schutz vor politischer Willkür irgendeiner wildgewordenen Mehrheit weg.

So ist denn die »Selbstbestimmungsinitiative« deren genaues Gegenteil: eine Selbst-Kastrations-Initiative zur Installierung von SVP-Willkür in Parlament und Gerichten. Selbst in privatesten Angelegenheiten soll die zufällige politische Mehrheit im Staat nach Belieben und ohne jegliche vernünftige Kontrolle hineinregieren können.

»Es gibt doch das Bundesgericht!«

Dieser SVP-Einwand ist ebenfalls verlogen: Das Bundesgericht muss der politischen Mehrheit selbst dann gehorchen, wenn deren Befehl offensichtlich gegen die Bundesverfassung verstösst. So will es Artikel 190 der Bundesverfassung (BV); dieser Artikel verhindert, dass das Bundesgericht ein verfassungswidriges Bundesgesetz aufheben oder nicht anwenden darf.

Das bedeutet: Auch wenn in der Bundesverfassung die gleichen Rechte garantiert werden wie in der EMRK: sie lassen sich im Konfliktfall nur dann wirklich durchsetzen, wenn die Beschwerde nach Strassburg möglich ist. Nur dann getraut sich das Bundesgericht, eine »politische Entscheidung«, die gegen die Verfassung verstösst, nicht zu beachten.

Endlich Klartext reden!

Es ist hoch an der Zeit, Klartext zu reden: die SVP und ein Grossteil ihres Personals ist vor allem eine Partei der Unanständigen, der Rückständigen, der Lügner und Wortverdreher, politischer Ganoven und Blocher-Stiefellecker. Nicht umsonst sind zahlreiche ihrer Politiker schon strafrechtlich verurteilt worden.

Daran ändert nichts, dass diese Partei einen Wähleranteil von bis zu etwa 30 Prozent für sich reklamieren kann: Die kürzlichen Wahlen in deutschen Bundesländern haben auch dort gezeigt, dass die Quote der Unsensiblen und Verführbaren in einem Volk hoch ist, möglicherweise bis zu etwa einem Drittel. Das darf uns nicht daran hindern, deutlich zu sagen, was ist.

Zitieren wir wieder einmal *Gottfried Keller*: »Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch!« ●

Im März 2003 wurde in der Sendung »Kassensturz« gezeigt, wie Vorsorgeberater ungeeignete Versicherungsprodukte verkauften. Fünf Jahre später wurde *Ulrich Mathias Haldimann*, Journalist und Direktor des Schweizer Fernsehens, vom Bundesgericht strafrechtlich verurteilt. Im Mai 2015, zwölf Jahre nach Ausstrahlung der Sendung, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) diese Verurteilung als Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit (Artikel 10 der Menschenrechtskonvention) taxiert.

Das Bundesgericht hat inzwischen seinen Entscheid von 2008 am 6. Oktober 2015 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht Zürich zurückgewiesen. Indem das Bundesgericht darauf verzichtet, in der Sache selber zu entscheiden, trägt es dazu bei, dass das seit 13 Jahren (!) andauernde Verfahren noch immer nicht abgeschlossen ist.

Ist versteckte Kamera zulässig?

Die zentrale Frage, die sowohl das Bundesgericht als auch der EGMR zu beantworten hatten, lautet: Darf ein Journalist wegen Aufnahmen mit versteckter Kamera bestraft werden, obwohl er damit Missstände im Interesse der Öffentlichkeit aufdeckt? Das Bundesgericht hat dazu gemeint: »[Aus keinen] gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass es dem Journalisten gestattet ist, die im Rahmen von (verdeckten) Recherchen geführten Gespräche ohne Einwilligung aller daran Beteiligten auf einen Tonträger aufzunehmen und auszugweise in einer Fernsehsendung auszustrahlen. Dass ein solches Vorgehen zweifellos die Arbeit des Journalisten erleichtert und die Attraktivität von Fernsehsendungen erhöht, ist rechtlich unerheblich.«

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält allerdings nicht nur Bestimmungen zur Strafbarkeit des Abhörens und Aufnehmens fremder Gespräche und zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen. Es bietet auch ein Instrument zum Verzicht auf eine Strafe, wenn es sich um eine Tat handelt, die das Gesetz gebietet oder erlaubt (Artikel 14 StGB).

Zum Zeitpunkt des Kassensturz-Beitrags war noch das alte Strafgesetzbuch in Kraft, das sogar explizit festgehalten hat: »Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Verbrechen oder Vergehen.« Trotzdem ist das Bundesgericht 2008 zum Schluss gekommen, dass das Vorgehen des Journalisten mit einer Strafe belegt werden müsse.

Der EGMR bejaht die Frage

Der EGMR hat die Frage allerdings anders beantwortet als das Bundesgericht. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass die Aufnahme des Versicherungsberaters verpixelt worden war, sodass nur sein Haar und seine Hautfarbe erkennbar waren. Auch war die Stimme so verändert

worden, dass die Zuschauer dieser Kassensturz-Folge nicht erkennen konnten, um wen es sich handelte. Darüber hinaus sei auch die Kleidung des Versicherungsberaters nicht dergestalt gewesen, dass man ihn nur schon anhand dieser hätte erkennen können. Schliesslich habe das Treffen auch nicht im Büro des Versicherungsberaters stattgefunden.

Der Gerichtshof kam deshalb zum Schluss, dass der Eingriff in die Privatsphäre des Beraters nicht so schwerwiegend war. Deshalb habe das öffentliche Interesse an der Information über das Fehlverhalten des Versicherungsberaters das private Interesse desselben überwogen.

Schwerwiegender Effekt einer Strafe

Schliesslich hat der Gerichtshof im Urteil Haldimann gegen die Schweiz auch darauf hingewiesen, dass selbst eine symbolische Bestrafung schwerwiegender sein könne. Die Verurteilung einer Person kann als solche schwerwiegender sein als die Strafe. Als Folge des Bundesgerichtsurteils im Jahr 2008 wurde während Jahren auf den Einsatz von versteckten Kameras verzichtet, weil man damit rechnen musste, dass dies zu weiteren strafrechtlichen Verurteilungen führen würde. Dieser Effekt wirkt viel schwerer als die Bestrafung an sich. Konkret ging es auch »nur« um eine bedingte Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 350.

Zusammenfassend hat der Gerichtshof für Menschenrechte festgehalten, dass die Bestrafung von *Ulrich Mathias Haldimann* unnötig war und deshalb einen Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit darstellte.

Schutz nur dank EMRK

Das Urteil Haldimann gegen die Schweiz zeigt einmal mehr, dass der Schutz der Menschenrechte in Strassburg wesentlich ernster genommen wird als in Lausanne. Wäre die Schweiz nicht (mehr) Mitglied der EMRK, hätte das Urteil des Bundesgericht definitiv Geltung erlangt.

Der Einsatz versteckter Kameras wäre damit in der Schweiz für immer und ewig unzulässig. Journalistinnen und Journalisten stünde damit ein wichtiges Instrument nicht mehr zur Verfügung. Und das alles, obwohl die Meinungsäusserungsfreiheit auch in unserer Bundesverfassung (Artikel 16) garantiert wird. Die Strassburger Garantie wirkt offensichtlich besser.

Selbst wenn das Bundesgericht erkannt hätte, dass das Strafgesetzbuch die Meinungsfreiheit zu wenig schützt, hätte es nicht anders entscheiden können. Denn die Bundesverfassung sieht vor, dass Gesetze auch dann angewendet werden müssen, wenn sie verfassungswidrig sind (Artikel 191 der Bundesverfassung). ●

Der verfassungswidrige Strafgesetz-§ 217

Wie wir in unserer letzten Ausgabe berichtet haben, ist ausgerechnet am Tag der Menschenrechte, am 10. Dezember 2015, in Deutschland der neue § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft getreten. Er lautet:

§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Zuerst soll erklärt werden, was in diesem Gesetzestext das Wort »geschäftsmässig« nicht bedeutet: Entgegen der landläufigen Meinung kommt es nicht darauf an, ob bei der vom Gesetz mit Strafe bedrohten »Förderung der Selbsttötung« irgendjemand ein Geschäft macht.

Die wahre Bedeutung dieses von der deutschen Juristensprache sehr eigenartig verwendeten Wortes heisst: »Eine Tätigkeit, bei der derjenige, der sie ausüben will, schon beim ersten Mal davon ausgeht, dass er bereit ist, sie zu wiederholen«.

Beispiel: Ein Sohn, der bereit ist, jedem seiner beiden Elternteile bei einem möglicherweise von ihnen gewünschten begleiteten Freitod behilflich zu sein – selbst wenn Jahre dazwischen lägen –, wäre schon bei der Hilfeleistung an den ersten Elternteil von Strafe bedroht.

Ausserdem soll erklärt werden, was das Wort »Teilnehmer« bedeutet: Darunter wird jemand verstanden, der nicht der eigentliche »Täter« ist, an der Tat jedoch entweder als Anstifter oder als Gehilfe teilgenommen hat.

Das kann ein Familienmitglied sein, welches einem sterbewilligen Verwandten behilflich ist, den Schriftverkehr mit DIGNITAS abzuwickeln oder den Verwandten in die Schweiz transportiert, damit dieser dort sein Leiden selbstbestimmt beenden kann.

Abstraktes Gefährdungsdelikt?

Es gibt mittlerweile namhafte deutsche Juristen, welche die Auffassung vertreten, bei dem »Delikt«, welches von diesem § 217 sehr nebulös umschrieben wird, handle es sich um ein sogenanntes »abstraktes Gefährdungsdelikt«. Darunter verstehen Juristen einen Deliktstyp, bei welchem es als Bedingung für die Strafbarkeit nicht darauf ankommt, dass ein Rechtsgut

verletzt worden ist. Entscheidend ist, dass durch eine Handlung eine Gefahr geschaffen wird.

Einwilligung wäre hier möglich

Eine solche Gefahr schafft zum Beispiel jemand nach deutschem Strafrecht, der Gebäude oder Hütten, Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, Warenlager oder -vorräte, Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, Wälder, Heiden oder Moore oder land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. So steht es in § 306 des deutschen Strafgesetzbuches.

Tut dies jemand, wenn der an diesen Immobilien oder Gegenständen Berechtigte der Brandstiftung zustimmt, fällt die Strafbarkeit weg, und zwar zufolge Einwilligung. Dies gilt für die sogenannte »einfache« Brandstiftung – so haben es deutsche Gerichte seit langem entschieden – als zulässig. Nicht zulässig wäre eine Einwilligung für schwere oder gar für besonders schwere Brandstiftung, weil diese auch für andere Leute als jene, welche die Einwilligung erteilen können, Gefahren schaffen.

Einwilligung ist auch möglich bei Körperverletzung: Jede medizinische Operation verletzt den menschlichen Körper und führt zu Gefahren für den betroffenen Menschen. Deshalb ist Körperverletzung durch § 223 StGB mit Strafe bedroht. Die Einwilligung des Patienten in die Operation beseitigt die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit.

Ob diese juristische Auffassung in Bezug auf § 217 StGB zutreffend ist, weiss jedoch noch niemand mit Sicherheit. Die Frage dürfte unstritten sein.

Möglicherweise lassen sich diese Fragen mit einer Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe klären. Dafür steht seit dem Inkrafttreten dieses Paragraphen eine Frist von einem Jahr zur Verfügung.

Doch die bis hierhin diskutierten Fragen sind nicht die einzigen, welche im Rahmen eines solchen Verfahrens aufgeworfen werden können. Im Folgenden sollen weitere Diskussionspunkte aufgezeigt werden.

Bestimmtheitsgebot dürfte verletzt sein

In der Debatte im Deutschen Bundestag zu § 217 StGB war auch heftig umstritten, ob diese Bestimmung die heute übliche Praxis der Ärzte bei Entscheidungen für Patienten am Lebensende, vor allem im Bereich der Palliativmedizin, weiterhin zulässt oder aber unmöglich macht. Niemand ist in der Lage, heute schon mit voller Autorität zu sagen, es sei so, oder es sei nicht so: Das Gesetz erscheint unter diesem Aspekt als sehr unbestimmt.

Nach Artikel 103 des Grundgesetzes müssen Strafgesetze ausreichend bestimmt sein. Hier liegt ein erster Ansatz für die

Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB. Auch dieses Argument halten namhafte Juristen für tauglich, um eine Verfassungsbeschwerde erheben zu können.

Eingriff in die Berufsfreiheit

Greift das Gesetz in die heutige Praxis der Palliativmediziner, vor allem aber auch der Onkologen (Krebsmediziner) tatsächlich entscheidend ein, dann kommt auch die Verletzung der Berufsfreiheit durch § 217 StGB ernstlich in Frage. Sie wird durch Artikel 12 des Grundgesetzes garantiert. Auch der Beruf von Pflegern kann betroffen sein.

Das Selbstbestimmungsrecht

Weil § 217 StGB es jedem Bewohner Deutschlands unmöglich macht, sich im eigenen Land Rat und Hilfe im Zusammenhang mit der Idee, das eigene Leben beenden zu wollen, zu verschaffen, wird das in Artikel 2 des Grundgesetzes verankerte Recht auf Selbstbestimmung des Individuums verletzt. Menschen werden in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Ein langer Weg zum Recht

Der Weg zum Recht, der über das Bundesverfassungsgericht führt, ist lang. Überdies ist er unsicher: Das Bundesverfassungsgericht ist frei, darüber zu entscheiden, ob es sich mit einer Verfassungsbeschwerde überhaupt beschäftigen will.

Das heisst mit anderen Worten: Zurzeit kann auch nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden, ob, und wenn ja, bis wann die offenen Rechtsfragen geklärt sein werden. Das ist für Menschen, die daran denken, ihr Leiden beenden zu wollen, weil es unerträglich geworden ist, zwar unerfreulich. Aber:

Der Weg in die Schweiz bleibt offen

DIGNITAS in der Schweiz hat alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, dass auch Menschen in Deutschland weiterhin die Möglichkeit erhalten bleibt, ihr Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf das Lebensende wirksam wahrnehmen können.

Die Voraussetzung dazu ist, dass jemand beim deutschen Verein »DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben« in Hannover Mitglied wird. Dort kann er zu Fragen einer Patientenverfügung sowie der Errichtung einer Vorsorgeverfügung beraten werden. Wer Beratung in Bezug auf Beendigung des Lebens benötigt, wendet sich direkt an den Schweizer Verein »DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben« auf der Forch bei Zürich. Auf diese Weise nimmt man kompetente Beratung im Ausland in Anspruch.

Die Erfahrung zeigt, dass dieser Schritt nicht zu spät unternommen werden sollte: Das Schweizer Verfahren dauert meist einige Monate und benötigt somit viel Zeit. ●

Plädoyer für nationale Einmischung

Am 10. Februar 2016 ist in der »Neuen Zürcher Zeitung« ein Gastkommentar von *Ludwig A. Minelli* unter dem Titel »Stärkung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten - Plädoyer für nationale Einmischung« veröffentlicht worden. Er lautet (Zwischentitel von uns eingefügt):

»Beobachter der politischen Entwicklung in Europa sind besorgt: Demokratische Grundwerte Europas scheinen gefährdet zu sein; Menschen- und Grundrechte werden auch in unserem Kontinent weiträumig verletzt.

Abgeschaffte Medienfreiheit

In Russland, der Türkei, Ungarn und Polen, aber auch in Aserbaidschan, Kasachstan und in der Ukraine ist die Freiheit der Medien weitgehend beseitigt worden. Gleichzeitig tendieren Regierungsparteien dazu, den Staat so umzubauen, dass die gegenwärtige Opposition kaum mehr eine Chance haben wird, Wahlen zu gewinnen. Das sind erkennbar die Vorstufen von Diktaturen. Üble nationalistische Reflexe ergänzen das Bild. Im Falle von Polen, das zur EU gehört, versucht nun die Europäische Kommission, sich ein genaueres Bild der Lage zu verschaffen.

Nationalistische Diktaturen haben im 20. Jahrhundert zur grössten Katastrophe geführt, welche die Welt jemals gesehen hat. Nach dem Zweiten Weltkrieg fanden sich in westeuropäischen Staaten auf Anregung von Churchill eine Reihe von Politikern zusammen, welche jene Vorarbeiten leisteten, die 1950 zur Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

geführt haben. Ziel dieses Instrumentes war, in der Zukunft damals erfahrene negative Entwicklungen in Europa zu verhindern, indem für die Einhaltung der Grundfreiheiten und Menschenrechte eine kollektive Aufsicht durch alle der EMRK angehörenden Staaten eingerichtet wird. Das dazu in Artikel 33 der EMRK bereitgestellte Mittel ist die Beschwerde, die ein oder mehrere Staaten gegen einen anderen Staat beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg einreichen können. Dieser hat dann zu entscheiden, ob der beklagte Staat seine Verpflichtungen aus der EMRK verletzt.

Staatenbeschwerde nicht genutzt

Die Praxis seit 1950 zeigt, dass das Instrument der Staatenbeschwerde faktisch nicht genutzt wird. Es kam bisher nur äusserst selten und lediglich dort zur Anwendung, wo sich europäische Staaten schon beinahe feindlich gegenüberstanden – Irland gegen Grossbritannien wegen Vorgängen in Nordirland, Georgien gegen Russland –, oder im Fall des Putsches der griechischen Obristen, in welchem die mit dem griechischen Königshaus verbundenen anderen europäischen Monarchien geklagt hatten. Regierungen scheuen sich eben, gegen andere Regierungen Beschwerde einzureichen: Jede beklagte Regierung wird dagegen protestieren, es handle sich um eine Einmischung in innere Angelegenheiten.

Menschenrechte und Grundfreiheiten gehören jedoch schon begrifflich nie zu den inneren Angelegenheiten: Sie sind universal. So ist die Verteidigung der in der EMRK gewährleisteten Freiheiten und Rechte schlicht europäische Innenpolitik. Für diese trägt jede der Regierungen der 47 Mitgliedstaaten die volle Verantwortung für das Ganze.

Individualbeschwerde ist kein Ersatz

Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 12. Januar 2016 in zwei Fällen sowohl die Türkei als auch Ungarn verurteilt. Die Türkei habe mit dem Verbot der früheren Kurdenpartei DTP die Garantie der Vereinsfreiheit verletzt; Ungarn verletze mit seinem Überwachungssystem das Recht auf Achtung des Privatlebens. Beide Eingriffe wiegen im Rahmen der Sicherung eines demokratischen Europas dermassen schwer, dass die Beschwerdeführung nicht nur zufällig Privaten, also direkt Betroffenen, überlassen werden sollte. Kollektive Aufsicht verlangt mehr.

Das in der EMRK vorgesehene System der Staatenbeschwerde bedarf jedoch innerhalb der einzelnen Staaten zu dessen Funktionieren einer wesentlichen Ergänzung: Die Entscheidung darüber, ob einer der EMRK-Staaten gegen einen anderen eine Beschwerde einreicht, sollte nicht mehr von der jeweiligen Regierung getroffen werden müssen. Regierungen müssen bei solchen Entscheidungen auf viele Interessen Rücksicht nehmen, sie

sind zu verstrickt, und sie müssen deshalb auch Retorsionen fürchten. So nehmen diese lieber Einbussen in den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer europäischer Staaten in Kauf, anstatt sich Ärger einzuhandeln.

Deshalb gehört die Entscheidung darüber, ob ein Staat gegen einen anderen eine Beschwerde einreicht, in die Hand einer von der Regierung unabhängigen staatlichen Instanz. Die nationalen Parlamente sollten die Funktion eines nationalen Menschenrechtskommissars schaffen und diesem ein ausreichendes, mehrere Jahre umfassendes Budget zur Verfügung stellen. Diesem obliegt es dann, im Auftrag des eigenen Staates darauf zu achten, dass die anderen Staaten ihren Verpflichtungen aus der EMRK nachkommen, und sorgfältig zu entscheiden, gegen welche Entwicklung in welchem anderen Vertragsstaat Beschwerde einzulegen ist. Auf diese Weise wird dank dem bestehenden System der EMRK dafür gesorgt werden können, dass Europa aus der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs auch für das 21. Jahrhundert die richtigen Konsequenzen zieht.«

Das Bohren harter Bretter

Der deutsche Soziologe *Max Weber* (1864-1920) sagte einmal, Politik bedeute »ein starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich.«

Das dürfte auch für diesen Vorschlag gelten. Er ist erstmals in »MENSCH UND RECHT« Nr. 133 (September 2014) gemacht worden. Mal sehen, ob er in irgendeinem Parlament der Europaratsstaaten aufgegriffen wird. ●

Gutschein für die Leserinnen und Leser von MENSCH UND RECHT

Sie erhalten das Werk

Ludwig A. Minelli (Hrsg.)

Scharf beobachtet – Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis und die Schweiz

(Grossformat, 642 Seiten,
empfohlener Ladenpreis CHF 98.–)

zum Spezialpreis von
nur CHF 68.–
(inkl. Versandkosten CH).

So gehen Sie vor:

Zahlen Sie CHF 68.– auf
Postkonto 80-12881-2
SGEMKO Forch

(IBAN: CH3709000000800128812)

nur mit dem Vermerk
»Gutschein M+R Nr. 138«.

Bitte Ihre Adresse auf dem Einzahlungsschein genau angeben!